

Die Finanz freut sich auf Sie!

Die einen denken, Betriebsprüfung betrifft nur die Daten eines Betriebes und die anderen denken, Betriebsprüfung betrifft sie nicht, weil sie keinen Betrieb haben ... **dann haben sich halt die einen und die anderen geirrt!**

// TEXT: PRO:WEST STEUERBERATUNG



Betriebsprüfung hat für alle etwas, denkt die Finanzverwaltung, und bietet ein umfangreiches „Servicepaket“ zur Überprüfung Ihrer Steuerehrlichkeit.

Betriebsprüfung 360 Grad

Damit ist nicht die Körpertemperatur zu Beginn einer Prüfung gemeint, sondern der rundum lückenlose Blick der Finanzverwaltung in alle Ihre Daten – sei es betrieblich oder privat. Geht nicht, gibt's nicht, ist hier die Devise und der Wunsch sämtlicher Prüfer der Behörden.

Steuerjagd auf Instagram

So der Titel eines Artikels in den Salzburger Nachrichten vom 16. November 2018. Nein, es trifft nicht Österreich, aber Frankreichs Finanzbehörden nutzen Social-Media-Profile um über den Lebenswandel der Nutzer auf mögliche Steuervergehen zu schließen. Im Kampf gegen Steuerbetrug sollen die französischen Finanzbehörden künftig stärker in sozialen Netzwerken recherchieren. Fotos

von Luxusautos, teuren Uhren und Urlauben in Steuerparadiesen sollen die Ermittler aufhorchen lassen. Die Grundlage ist ein im Oktober verabschiedetes Gesetzespaket, der neue Ansatz soll ab Anfang 2019 gelebt werden. Aber nicht nur Frankreich, sondern auch Großbritannien, Kanada und Australien haben bereits vergleichbare Maßnahmen gesetzt. Und in Österreich? „Bei uns gibt es kein Nachschnüffeln im Privatleben oder in sozialen Medien“, sagt Johannes Pasquali, Sprecher des Finanzministeriums. Aber bevor es eine neue Regel gibt, gibt es schon eine Ausnahme: Bei großen vorsätzlichen Betrugsfällen, oft auch im internationalen Rahmen, kann es schon vorkommen, dass Risikoprofile erstellt werden, in die auch Social-Media-Daten einbezogen werden. Man gibt sich also noch keusch im Ministerium und lässt unser Privatleben weitestgehend in Ruhe, aber wie lange noch?*)

Predictive Analytics

PACC (Predictive Analytics Competence Center) – ohne Abkürzungen und Anglizismen

geht es offensichtlich gar nicht mehr. Gemeint sind Abflussmeldungen der Banken und daran anknüpfende Betriebsprüfungen durch die Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

Prüfung bei Privatpersonen

Die Banken sind seit 2017 verpflichtet, Kapitalzu- und -abflussmeldungen an das PACC zu melden. Soweit der Zufluss aus der Schweiz oder aus Liechtenstein erfolgt, ist die Finanzverwaltung verpflichtet, diese Meldungen lückenlos zu prüfen. Bei Kapitalabflüssen wird erst ab einer Summe von 50.000 Euro eine Überprüfung überlegt. Nicht lückenlos, aber immerhin, „die schlafenden Hunde sind geweckt“ wie der Volksmund sagen würde.

Jetzt sind die Meldungen der Banken aber durchaus nicht fehlerfrei. Ausgenommen von der Prüfung sind nämlich zum Beispiel Geschäftskonten von Unternehmen oder Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern. Aber wenn einmal gemeldet wurde – und das wurde anfangs recht ausführlich vorgenommen –,

kann die Finanzverwaltung schon einmal tätig werden, ohne dass sie tatsächlich tätig werden sollte oder dürfte. Bis vor einem Jahr sind rund 800.000 Meldungen bei der Finanz eingelangt. Davon sind 6.000 „Prüfungsfälle“ ausgewählt worden, also doch nur die Nadel im Heuhaufen? Verlassen sollte man sich darauf nicht. Es werden auch andere Zusammenhänge geprüft, zum Beispiel Kapitalabflüsse die zeitlich mit Grundstückserwerben zusammenfallen. Früher hätte man das wohl als „Schwarzzahlungen“ bezeichnet, aber diese gibt ja heute nicht mehr!? Nach Angaben der Finanz gab es bei den geprüften Fällen übrigens eine siebenprozentige Trefferquote – also durchaus nicht nichts. Ein Auszug aus dem Predictive-Analytics-Prüfungsleitfaden führt unter anderem folgende Prüfungsschritte an.

- Unternehmensregisterabfrage durchführen
 - Auskunftsdatenbanken abfragen
 - Internetrecherche durchführen
 - Kontenregister Abfragung durchführen
- ...und da ist sie auf einmal wieder – die Internetrecherche und da sage einmal einer, dass hier Social Media ausgeklammert sind, wie es der Sprecher des Finanzministeriums behauptet.

Zweckmäßiges Verhalten an Prüfungshandlungen

Obwohl hier speziell prüfungsunerfahrene Personen – also Privatpersonen, die aufgrund von Kapitalzu- oder -abflussmeldungen in den Fokus der Finanz geraten – gemeint sind, ist auch bei „echten“ Betriebsprüfungen eine kooperative Mitwirkung durchaus angesagt. Gehen wir von der Annahme aus, dass es durchaus im Eigeninteresse ist, Prüfungshandlungen so kurz wie möglich zu halten. Daher ist eine konstruktive Mitwirkung jedenfalls hinsichtlich der Aufklärung der Herkunft von abgeflossenen Mitteln sinnvoll. Einzelne private Abflüsse sind im Detail nicht offenzulegen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage das zu fordern. Obwohl die Prüfer dies glauben. Die diesbezügliche Meinung des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 19. April 2018 kann jederzeit in unserer Kanzlei schriftlich angefordert werden. Besonders „aufregend“ sind zahlreiche Fehlermeldungen seitens der Banken an die Finanzverwaltung. Dies betrifft insbesondere Doppelmeldungen, wenn Gelder von einem Konto zum anderen und – völlig unverständlich – von diesem wieder zurücküberwiesen wurden. Die Bank meldet doppelt und die Finanz glaubt, einen dicken Fisch an der Angel zu haben. Im Zweifel macht es jeden-

falls Sinn, den ein oder anderen größeren Betrag der vom Prüfer angefragt wurde, nachzuweisen. Dies führt dazu, dass dieser seine Arbeit getan hat und sich rasch weiteren und interessanteren Aufgabengebieten zuwendet. In einem ganz hohen Prozentsatz werden Kapitalflussprüfungen von den handelnden Personen als lästig und unzweckmäßig erachtet und diesen Eindruck sollte man ihnen lassen. Was erfreulich sein könnte: Manchmal wird von den Prüfern gleich der ganze Betrieb mitgeprüft, diesfalls etwas oberflächlicher und unmotivierter, was zum angenehmen Effekt einiger geprüfter Jahre führt. Und diese werden ja üblicherweise nicht nochmals angesehen.



FOTOS: © TOMMY SEITER

MAG. HUBERT VOGELSBERGER
WOLFGANG HOFFMANN
MAG. PETER WACKER
pro:west Steuerberatung
Olympiastraße 17, Tivoli Office
6020 Innsbruck
www.pro-west.at



ES GIBT UNMENGEN VON VORSCHRIFTEN, RECHNUNGSLE- GUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN. UND ALLE FÜH- REN DAZU, DASS DATEN IRGENDWO GESPEICHERT, VERWAL- TET UND ABGEFRAGT WERDEN KÖNNEN. NICHT VON IHNEN ALS BETROFFENE SELBST, SONDERN VON DEN BEHÖRDEN.

Wenn Sie wüssten, wie gläsern Sie sind

Jede Medaille hat zwei Seiten. Da liegen Sie vollkommen richtig. Aber eine Betriebsprüfung ist nun mal keine Medaille und daher äußerst vielseitig. Das Problem sind die Datenbanken. Heutzutage wird freiwillig und unfreiwillig alles gespeichert, was nur speicherbar ist. Sie selbst berichten auf Facebook, wann sie den letzten Champagner getrunken haben und die Datenbank „KFZ“ meldet der Finanz unter anderem die „Pickerl Daten“ auch hinsichtlich des Kilometerstandes. Sie würden sich wundern, wenn Sie wüssten, was da alles geht. Autos können zum Beispiel nach Familienmitgliedern abgefragt werden – den Porsche auf

den Bruder anzumelden, hilft also nichts. Auch bei Grundstückskäufen und -verkäufen können die Familienmitglieder abgefragt werden und bei größeren Gewinnen in Casinos, Spielhallen und dergleichen ohnehin. Neu ist auch die Beobachtung des Kunstmarktes, der Oldtimerbörsen sowie der Schiffs- und Flugzeugregister – im In- und Ausland. Ein altes aber probates Mittel – die Kontrollmitteilung – wird insbesondere auch bei Schmuck und Uhrenkäufen angewendet. Es gibt Unmengen von Vorschriften, Rechnungslegungs- und Aufzeichnungspflichten. Und alle führen dazu, dass Daten irgendwo gespeichert, verwaltet und abgefragt werden können. Nicht von Ihnen als Betroffene selbst, sondern von den Behörden.

Das zentrale Kontenregister

In diesem Register werden alle „äußeren Kontodaten“ erfasst. Also die Daten von Girokonten, Bausparern, Sparbüchern, Wertpapierdepots, etc. Nicht die Kontostände und Detaildaten aber zumindest die Konten selbst.

Sie würden sich wundern, über wie viele Konten Sie in irgendeiner Form Verfügungsberechtigt sind – machen sie deshalb bitte bei Gelegenheit eine „Eigenabfrage“ und schauen, ob sie zu all diesen Konten jederzeit Auskunft geben können und wollen. Aber das und das WIREG (Wirtschaftliche Eigentümer Register) und dessen Folgen wären eine eigene Geschichte. ●

*) PS: Das Instagram-Profil kann man auch auf ein Privatkonto umstellen!
Man öffnet die Instagram-App, klickt unten auf das kleine Männchen und hangelt sich über das Drei-Striche-Menü rechts oben zu „Einstellungen“ und dann zu „Konto“-Privatsphäre.
Wenn man nun den Schieberegler bei „Privates Konto“ auf „An“ gibt, stellt man sicher, dass nicht „Jedermann“ die eigenen Fotos und Videos ansehen kann.